

Dienstvereinbarung zur Einführung, Anwendung, Änderung und Weiterentwicklung von SAP-Business Warehouse (SAP BW)

am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

zwischen

dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Kaiserstr. 12, 76131 Karlsruhe,
(Dienststellen Karlsruhe und Garmisch-Partenkirchen)

nachstehend Dienststelle genannt

und

den Personalräten der Dienststellen Karlsruhe und Garmisch-Partenkirchen des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT),

nachstehend Personalräte genannt

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung regelt die Einführung, die Anwendung und den Änderungs- und Weiterentwicklungsprozess von SAP-Business Warehouse (im Folgenden SAP BW) am KIT. Im Universitätsbereich des KIT wird SAP BW neu eingeführt. Das bisherige Berichtssystem über Super X soll dadurch sukzessive abgelöst werden. Das bisher im Großforschungsbereich des KIT eingesetzte SAP BW nutzt z.Zt. keine personenbezogenen Daten. In dem zukünftigen gemeinsamen SAP BW-Berichtswesen sollen auch personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(2) Aus technischer Sicht muss das SAP BW als eine eigenständige Anwendung verstanden werden, die eine eigene Zweckbeschreibung sowie eine eigene Datenstruktur und ein eigenes Berechtigungskonzept erfordert. Das SAP BW erfordert deshalb, soweit mitbestimmungspflichtige, personenbezogene Daten verarbeitet werden, eine eigene Regelung innerhalb der Dienststelle.

(3) Diese Dienstvereinbarung wird unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass die SAP-Rahmendienstvereinbarung so zügig wie möglich verhandelt und abgeschlossen wird. Die Parteien sind sich einig, dass die vorliegende Dienstvereinbarung nach Inkrafttreten der SAP-Rahmendienstvereinbarung angepasst wird, soweit dies erforderlich ist.

Diese Dienstvereinbarung ergänzt dann die Rahmendienstvereinbarung zur Anwendung des SAP-Systems, soweit hierin speziellere Regelungen getroffen sind.

(4) Andere Dienstvereinbarungen über die Einführung und Anwendung von SAP Modulen in ihrer jeweils geltenden Version werden durch diese Dienstvereinbarung nicht berührt.

(5) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Dienststellen Karlsruhe und Garmisch-Partenkirchen im Sinne des LPVG, soweit bei der Einführung, Anwendung, Änderung oder Weiterentwicklung von SAP BW ein Mitbestimmungsrecht der Personalräte besteht. Ein Mitbestimmungsrecht besteht insbesondere, soweit im SAP BW-System personenbezogene Daten automatisch verarbeitet werden oder das System eine Verhaltens- oder Leistungskontrolle der Beschäftigten ermöglicht.

§ 2 Zielsetzung und Zweckbindung

(1) Personenbezogene Daten sind besonders schutzwürdig, deshalb dient diese Dienstvereinbarung dem Ziel, ein zeitgemäßes und effizientes Berichts- und Kontrollwesen zu gewährleisten und gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Beschäftigten zu schützen. Das SAP BW System stellt eine technische Plattform zur Realisierung dieser Aufgabe dar.

(2) Das System wird nicht zum Zweck der Verhaltens- und/oder Leistungskontrolle eingesetzt.

(3) Das SAP BW-System wird insbesondere zur Erfüllung folgender Berichtsanforderungen genutzt:

- Bereitstellung von Informationen zur internen Budgetsteuerung und -planung sowie zur Personalplanung zum Controlling der Organisationseinheiten
- Erfüllung von externen Berichts- und Auskunftsanforderungen, die das KIT u.a. gegenüber den Zuwendungsgebern MWK, BMBF, HGF und weiteren Dritten zu erfüllen hat. Hierzu zählt insbesondere die Erstellung von Verwendungsnachweisen.
- Unterstützung des KIT-Präsidiums bei der Erstellung von Entwicklungsplänen, Evaluationen, Akkreditierungen und Rankings zur Steuerung des KIT Universitätsbereichs und/oder Großforschungsbereichs.
- Erfüllung des gesetzlichen Finanz- und Berichtswesens, insbesondere nach § 17 KIT-WG, § 13 Absatz 8 LHG.
- Bereitstellung KIT-spezifischer Berichte aufgrund begründeter interner Erforderlichkeit

(4) Bei der Zweckverfolgung des Berichts- und Kontrollwesens sind die Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes, des Landespersonalvertretungsgesetzes, die Grundsätze von Datensparsamkeit, die Zweckbindung und Erforderlichkeit der Datennutzung zu beachten.

(5) Um die Grundsätze der strikten Zweckbindung, der Datensparsamkeit bzw. der Verhältnismäßigkeit gerade in Verbindung mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten, müssen alle Berichtsanforderungen, die personenbezogene Daten beinhalten, in Form von Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung separat für jede Dienstleistungseinheit (im Weiteren DE) geregelt und den Personalräten vorab zur Zustimmung vorgelegt werden.

(6) Für die DEs werden jeweils separate Anlagen erstellt, die die konkreten Beschreibungen für Berichts- und Kontrollzwecke und Art und Umfang der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten, sowie die den Nutzern/innen zur Verfügung gestellten Berichte definieren.

(7) Änderungen dieser Anlagen, beispielsweise durch Änderung der bisherigen Anforderungsbeschreibungen, sind den Personalräten zur Information und ggf. zur Zustimmung vorzulegen. Zustimmungspflichtige Änderungen liegen insbesondere vor, wenn

- personenbezogene Daten mit weiteren personenbezogenen Daten verknüpft oder
- bisher nicht personenbezogene mit personenbezogenen Daten verknüpft werden oder
- neue personenbezogene Daten ergänzt werden.

(8) Die Personalräte haben das Recht, alle zwei Jahre die Berichte mit personenbezogenen Daten einzusehen.

§ 3 Beschreibung des Systems

(1) Das SAP BW ist das Data Warehouse für das Berichts- und Kontrollwesen des KIT mit unterschiedlichen fachlichen Sichten (Domänen). Eine allgemein gültige technische Beschreibung des SAP BW-Systems ist als Anlage 1 beigefügt. Hierin wird detailliert auf die einzelnen Daten-Objekte und die grundsätzliche Art der Datenhaltung eingegangen.

(2) Es stehen den DEs im Berichtsumfeld des SAP BW-Systems nur auswertbare Datenfelder zur Verfügung, die durch die für die SAP-Betreuung zuständige Organisationseinheit (im Weiteren SAP-Betreuung) auf Anforderung einer DE eingerichtet werden. Die Vorgehensweise bzw. die Prozessbeschreibung bei der IT-technischen Umsetzung fachlicher Anforderungen der Dienstleistungseinheiten ist in der Anlage 2 geregelt.

(3) Die Fa. SAP bietet im BW-System vordefinierte Auswertungen, inklusive der dafür benötigten Datenhaltung für fast alle DE-Arbeitsgebiete (Finanzen, Controlling, Einkauf, Personaladministration, Instandhaltung u.v.m.) an.

Dieser Service nennt sich BW Content. Hier gilt, dass der Content inaktiv und nicht nutzbar im System hinterlegt ist und nur bei Bedarf durch eine Anforderung der DE aktiviert und an die KIT-Bedürfnisse angepasst wird.

Es gelten die Bestimmungen nach Ziffer 2. Derzeit werden die in der Anlage 3 aufgeführten Quellsysteme vorgehalten.

(4) Je nach Reportingsicht wird mittels verschiedener Multiprovider auf die auswertbaren Datenfelder zugegriffen. Ein Multiprovider ist ein virtuelles Objekt, welches Felder mehrerer, datenhaltender Objekte nach Reporting-Gesichtspunkten unter einem Begriff vereint. Die datenhaltenden Objekte können einzelne Cubes, DSOs oder auch weitere Objekte sein. Das SAP BW-System stellt Werkzeuge zur Verfügung, um den Zugriff der Nutzer/innen auf die Daten durch individuelle Berechtigungen zu beschränken.

(5) Die Daten in allen Quellsystemen müssen sachlich richtig und auf dem neusten Stand sein. Hierfür hat die jeweilige DE Sorge zu tragen.

(6) Bei Berichts-anforderungen wird von der SAP-Betreuung geprüft, welche personenbezogenen Daten für die konkrete Berichts-anforderung erforderlich sind und aus den Quellsystemen in das BW transportiert werden müssen.

(7) Es besteht Einverständnis, dass Daten für die jeweilige Berichts-anforderung auch dann erforderlich sind, wenn sie zwar nicht für den konkreten Bericht als auswertbares Datenfeld verwertet werden, aber die Daten technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Arbeitsaufwand separat aus den Quellsystemen extrahiert werden können und daher die Anwendung eines BW Content notwendig ist.

(8) Auch wenn im Datenfluss des SAP BW personenbezogene Daten für die Anreicherung oder Ableitung von Informationen benötigt werden, werden in der Reportingebene nur die gemäß den Anlagen definierten Berichtsdaten (sowohl die personenbezogenen als auch die inhaltlich verknüpfbaren Datenfelder) dargestellt. Der Zugriff auf diese Daten wird durch in den Anlagen 4 ff. zu spezifizierende Zugriffsberechtigungen definiert, die den Kreis der Berechtigten und den jeweiligen Umfang der Zugriffsberechtigung beschreiben.

(9) Bei einer Weiterverarbeitung (z.B. Speichern, Drucken, Versenden) personenbezogener Daten sind diese grundsätzlich zu anonymisieren, es sei denn die Verarbeitung ist durch eine Rechtsvorschrift und von den Berichtszwecken nach Ziffer 2 (gemäß den Anlagen) gedeckt.

Auch für die Weiterverarbeitung von Daten mit originären BW-Tools gilt Satz 1 dieses Absatzes.

(10) Bei wesentlichen Änderungen und Weiterentwicklungen der Anwendungen und Systeme oder beim Einsatz zusätzlicher Funktionen erfolgt vor der Einführung ein ordnungsgemäßes Beteiligungsverfahren der Personalräte, sofern ein Beteiligungsrecht der Personalräte nach dem LPVG besteht. Die zuständige Fachabteilung (Personal) wird von der zuständigen SAP-Betreuung eingebunden und prüft, ob ein Beteiligungsrecht der Personalräte besteht. Danach werden die erweiterten Funktionen gegebenenfalls in die jeweilige Anlage aufgenommen.

§ 4 Datenweitergabe- und Übermittlung

(1) Die Weitergabe und Übermittlung von Berichten aus SAP BW erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbindung und ausschließlich soweit dies zur Erfüllung der Auskunft- und Berichtspflichten intern oder gegenüber Dritten erforderlich ist.

(2) Es ist untersagt die vom SAP BW bereitgestellten Daten und Auswertungen außerhalb der konkreten Berichts-anforderungen, die in den Anlagen definiert sind, zu erstellen, weiterzugeben oder zu verknüpfen. Eine Zuwiderhandlung kann arbeitsrechtliche Maßnahmen rechtfertigen.

(3) Über das Verbot der Datenweitergabe und der Datenübermittlung außerhalb des erforderlichen Berichtswesens sind der/die Nutzer/in schriftlich vor der Erstnutzung von dem/der jeweiligen Fachvorgesetzten zu informieren. Die Kenntnisnahme ist schriftlich von dem/der Nutzer/in zu bestätigen. Die Bestätigung ist von dem/der Fachvorgesetzten für die Dauer des Zugriffs des/der Nutzer/in aufzubewahren.

§ 5 Zugriffsrechte

(1) Die Nutzer/innen erhalten gemäß ihrer Berechtigung lediglich Zugriff auf fest definierte Berichte der entsprechenden DE. Der Berichtsumfang ist ebenfalls vorgegeben und kann durch den/die Nutzer/in nicht erweitert werden. Darüberhinausgehende Abfragen und Berichte können/dürfen die Nutzer/innen nicht generieren.

Es besteht kein Direktzugriff auf die Datenbank des Data Warehouse. Die Nutzer/innen melden sich über ein SAP-Authentifizierungsverfahren an, um Berichte abzurufen.

(2) Key-User (SAP-Koordinatoren/innen der DEs) deren Vertreter/innen und die SAP-Betreuung dürfen Daten- und Auswertungen außerhalb der konkreten Berichtsanforderungen, die in der Anlage definiert sind, nur zur technischen Sicherung der Funktionen des SAP BW-Systems und zur Plausibilisierung der Daten nutzen und Auswertungen erstellen. Nach Aufgabenerfüllung sind die Auswertungen zu löschen/vernichten.

(3) Die Berechtigungen für die konkreten Berichtsanforderungen nach Ziffer 2. sind Bestandteil jeder einzelnen Berichtsanlage.

(4) Die Innenrevision überprüft die Einhaltung der Zugriffsrechte und erstellt darüber einen Bericht. Das Präsidium wird die Personalräte über den Umfang der Prüfung sowie die Ergebnisse des Revisionsberichts zur Einhaltung der Zugriffsrechte informieren.

§ 6 Schutz der Persönlichkeitsrechte

(1) Zum Schutz von personenbezogenen Daten werden Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen, die in den Anlagen an diese Dienstvereinbarung festgehalten werden.

(2) Zum Schutz von personenbezogenen Daten wird in jeder Anlage eine zu spezifizierende Zugriffsberechtigung (vgl. § 3 Absatz 8) definiert. Der Zugriff auf personenbezogene Beschäftigtendaten wird auf einzeln benannte Personen beschränkt. Alle Rollen und Berechtigungen orientieren sich ausschließlich an den Fachaufgaben der jeweiligen Nutzer/innen. Die jeweiligen Zugriffsberechtigungen sind mit dem/der Datenschutzbeauftragten abzustimmen.

(3) Es wird ein Berechtigungsvergabeprozess vereinbart, bei dem die Verantwortlichen für die Freigabe der Berechtigungen definiert werden, wie folgt:

Der/die gemäß der jeweiligen Anlage zur Antragsstellung Berechtigte hat den Antrag schriftlich durch Formular an die SAP-Betreuung zu stellen. Der Antrag wird durch die SAP-Betreuung auf Plausibilität geprüft. Ggf. wird die Berechtigung im SAP BW-System technisch vergeben oder abgelehnt. Hierüber wird der/die Antragsteller/in und der/die Beschäftigte per E-Mail informiert. Bei einer Berechtigungsvergabe wird der/die Antragsteller/in in der E-Mail auch auf die Einweisung nach § 7 Absatz 3 der Dienstvereinbarung hingewiesen und der/die Beschäftigte auf die Teilnahme an der Schulung und/oder die Einarbeitung hingewiesen.

Der Antrag auf Berechtigungsvergabe und die Entscheidung darüber wird bei der SAP-Betreuung zehn Jahre ab Wegfall des Grundes zur Rechtezuweisung aufbewahrt.

Der/die zur Antragsstellung Berechtigte ist verpflichtet, der SAP-Betreuung unverzüglich mitzuteilen, wenn der/die Nutzer/in keine Zugriffsberechtigung mehr benötigt.

(4) Es wird ein Löschkonzept erstellt, das mit dem/der Datenschutzbeauftragten abgestimmt wird. Des Weiteren wird ein Verfahrensverzeichnis erstellt.

(5) Der SAP BW-Leistungsumfang ist in der Anlage 1 festgehalten.

(6) Die mit Unterstützung des SAP BW erhobenen und verarbeiteten Beschäftigtendaten, Ansichten und Auswertungen werden nicht zum Zwecke der verhaltens- und/oder vergleichenden, wertenden Leistungskontrolle zur Beurteilung und Auswertung der Beschäftigten oder einer Gruppe von Beschäftigten eingesetzt.

(7) Arbeits- und/oder dienstrechtliche Maßnahmen aufgrund unzulässiger Datenauswertung sind unzulässig.

(8) Unzulässig gespeicherte Daten sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unverzüglich zu löschen und es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Datenspeicherungen künftig zu vermeiden.

(9) Eine Weitergabe der Zugangsberechtigung ist nicht erlaubt.

(10) Beschäftigte, die personenbezogene Daten aus dem SAP BW missbräuchlich verwenden oder verarbeiten, können mit disziplinarischen oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen sanktioniert werden.

§ 7 Qualifizierung

(1) Den SAP BW Nutzer/innen wird bei Einführung neuer oder grundlegender Erweiterung bestehender Berichte, abhängig von der jeweiligen Thematik, eine Nutzerschulung entweder durch die beteiligte DE oder die SAP-Betreuung und falls erforderlich durch externe Anbieter ermöglicht.

(2) Zeitnah zum erstmaligen Zugang zum SAP BW-System hat für neue Nutzer/innen im SAP BW-Umfeld eine entsprechende Einarbeitung in ihrer jeweiligen Organisationseinheit stattzufinden.

(3) Die Inhalte dieser Dienstvereinbarung und ihre Anlagen werden im Rahmen der oben genannten Schulung und/oder Einarbeitung behandelt. Diese Dienstvereinbarung wird im Rahmen der Schulung bzw. Einarbeitung den Nutzern/innen ausgehändigt.

§ 8 Protokollierung/Löschung

Es gelten die Regelungen zur Protokollierung und des Löschens aus der Rahmendienstvereinbarung zur Anwendung des SAP-Systems.

§ 9 Änderungen und Erweiterungen, Weiterentwicklung des SAP BW-Systems

(1) Sollten die bisherigen Anwendungen um weitere Funktionalitäten ergänzt werden die ein Beteiligungsrecht der Personalräte begründen, erfolgt zuvor ein ordnungsgemäßes Beteiligungsverfahren der Personalräte. Danach werden die erweiterten Funktionalitäten in diese Dienstvereinbarung / Anlagen aufgenommen.

(2) Macht eine Seite geltend, dass es durch Veränderung oder Erweiterung der Systemnutzung nun zu Abweichungen von den in dieser Vereinbarungen getroffenen Regelungen gekommen ist oder dass sich neue Probleme für den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten ergeben haben, so hat sie das Recht, eine diese Vereinbarung ergänzende Regelung zu verlangen. In diesem Fall werden dann unverzüglich Verhandlungen über geltende Bestimmungen aufgenommen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Im Falle einer Kündigung wirkt diese Dienstvereinbarung gemäß § 85 Absatz 6 Satz 1 LPVG i.V.m. § 74 Absatz 2 Nr.1 LPVG bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.

(4) Dienststelle und die Personalräte sind sich darüber einig, dass diese Dienstvereinbarung unverzüglich geändert und angepasst werden muss, sobald die übergeordnete SAP-Rahmendienvereinbarung abgeschlossen wurde und wenn sich dadurch in dieser Dienstvereinbarung Änderungsbedarf ergibt.

(5) Die Dienstvereinbarung tritt außer Kraft, wenn bis Ende 2016 kein Verfahrensverzeichnis und kein Löschkonzept erstellt wurden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung als unwirksam erweisen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung ist eine neue wirksame Regelung zu setzen, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglich unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Karlsruhe, den 17.03.16

Prof. Dr. Holger Hanselka

Dr. Elke Luise Barnstedt

Karlsruhe, den 30.03.2016



Personalrat Dienststelle Karlsruhe

Garmisch-Partenkirchen, den 04.04.2016



Personalrat Dienststelle Garmisch-Partenkirchen